



An das Präsidium des Nationalrates  
z.Hd. Frau Präsidentin Mag. Barbara Prammer  
Dr.-Karl-Renner-Ring 1-3  
1017 Wien  
*Per E-Mail an [begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)*

**Stellungnahme der österreichischen Fachhochschul-Konferenz (FHK) zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Ziviltechnikergesetz 1993 (ZTG) geändert wird (GZ: BMWA-91.511/0005-I/3/2007)**

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Die FHK war bereits 2005 in das Begutachtungsverfahren zu einer Novelle des Ziviltechnikergesetzes (ZTG) eingebunden, mit welcher auch den AbsolventInnen von Fachhochschul-Diplomstudiengängen und Fachhochschul-Magisterstudiengängen ermöglicht wurde, die Berufsbefugnis eines Ziviltechnikers unter den selben Bedingungen wie UniversitätsabsolventInnen zu erlangen. Unsere damaligen Anmerkungen bezogen sich unter anderem auch auf § 8 Abs 1 ZTG, der im Rahmen des aktuellen Bundesgesetzes novelliert werden soll.

Die FHK regt neuerlich an, bei der Formulierung des § 8 Abs 1 die spezifische Situation der berufsbegleitend Studierenden zu berücksichtigen. Von Vollzeitbeschäftigten, welche berufsbegleitend ein Studium aufgenommen haben, sollte ein Teil der Berufspraxis bereits vor Abschluss des Studiums zurückgelegt werden können.

Die FHK regt an, § 8 Abs 1 durch einen weiteren Satz zu ergänzen. Dieser könnte wie folgt lauten: *"Bei berufsbegleitend konzipierten Fachhochschul-Studiengängen und nachgewiesener branchenspezifischer Vollzeitbeschäftigung während des Studiums können 50 % der erforderlichen Praxiszeit bereits während des Studiums gesammelt werden"*.

Für junge AbsolventInnen ist es am heutigen Arbeitsmarkt besonders schwierig, eine Anstellung in Form eines Dienstverhältnisses zu finden. Es sollten daher auch Praxiszeiten aus einem freien Dienstverhältnis angerechnet werden.

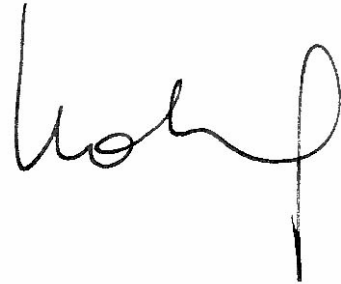
Die FHK schlägt daher eine Ergänzung in § 8 Abs 1 Z1 vor. Dieser könnte wie folgt lauten: Die Praxis muss *grundsätzlich* nach Abschluss des Studiums zurückgelegt werden und geeignet sein, die für die Ausübung der Befugnis erforderlichen Kenntnisse zu vermitteln. Sie muss hauptberuflich 1. "in einem Dienstverhältnis oder *freien Dienstverhältnis...*" absolviert worden sein.

Wir hoffen, dass unsere Vorschläge Ihre Zustimmung finden und verbleiben,

hochachtungsvoll



Prof. Mag. Werner Jungwirth  
Präsident



Mag. Kurt Koleznik  
Generalsekretär

Erging per E-Mail an [begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at) und per Post an Dr. Franz Einfalt